

Verbraucherrecht

Nützliche Tipps für den Alltag
Heute: von der Verbraucherzentrale

Hat man nach einer Teppichreinigung Recht auf Widerruf



VON KATHARINA BRUGGER

Mit offensiver Werbung und scheinbar günstigen Aktionen versuchen Teppichreinigungsfirmen neue Kunden zu gewinnen. Die Fälle ähneln sich: Verbraucher melden sich auf die Anzeige einer Firma, diese schickt einen Mitarbeiter, um den Aufwand für die Reinigung des Teppichs vor Ort abzuschätzen und den Vertrag abzuschließen. Die Mitarbeiter sind oft gute Überredungskünstler. Das führt häufig dazu, dass Verbrauchern Verträge angedreht werden, die sie so eigentlich nicht abschließen wollten. Geraten sie dabei an einen unseriösen Anbieter, kann die Reinigung richtig teuer werden.

Da die Verträge bei den Kunden – also nicht in den Geschäftsräumen der Firma – abgeschlossen werden, schützt das vierzehntägige Widerrufsrecht Verbraucher vor überstürzten Abschlüssen. Nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich und deutlich vom Vertragstext abgehoben, müssen Firmen über den Widerruf bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden, informieren. Immer wieder mahnt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg falsche Geschäftsbedingungen und fehlende Informationen zum Widerrufsrecht ab. Fehlt die Widerrufsbelehrung, können Verbraucher den Vertrag nicht nur 14 Tage, sondern ein Jahr und 14 Tage lang nach Vertragsabschluss widerrufen. Ob mit oder ohne Widerrufsbelehrung: Verbraucher sollten den Vertrag schnellstmöglich widerrufen, am besten per Einschreiben. Denn wenn der Teppich trotz Widerrufs bereits gereinigt wurde, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Kosten dafür teilweise oder ganz gezahlt werden müssen.